

13. Steht einem Knappschaftsvereine wegen der Unterstützungen, die er im Falle eines Unfalles zahlt, ein Anspruch aus § 812 B.G.B. gegen den zu, der wegen unerlaubter Handlung dem Verletzten für den Unfall ersatzpflichtig ist?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 2. März 1908 i. S. Alg. Knappschaftsverein zu Bochum (Kl.) w. H. (Bekl.). Rep. VI. 129/07.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der durch Fahrlässigkeit des Beklagten getötete B. war Mitglied des klagenden Knappschaftsvereins gewesen, und seine Witwe bezog die satzungsgemäßen Unterstützungen. Der Kläger beanspruchte vom Beklagten den Ersatz seiner Aufwendungen, einmal weil die Witwe den auf Grund von § 844 B.G.B. gegen den Beklagten ihr zustehenden Anspruch ihm abgetreten habe, und sodann, weil der Beklagte durch die Zahlungen des Klägers auf dessen Kosten ohne rechtlichen Grund bereichert werde. Die Abweisung des ersten Klagegrundes ist auf Grund von § 850 Abs. 1 Nr. 2 Z.P.O. in Verbindung mit § 400 B.G.B. erfolgt, die des zweiten, weil der Beklagte nicht bereichert sei. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Über den zweiten Klagegrund heißt es in den

Gründen:

... „Zur Begründung der Klage aus § 812 B.G.B. hat der Kläger angeführt: durch die von ihm gezahlte Witwenrente werde der Beklagte im gleichen Betrage von der durch § 844 B.G.B. begründeten Ersatzpflicht gegenüber der Witwe B. frei; denn insoweit sei dieser durch den Tod ihres Mannes der Unterhalt nicht entzogen. Das Berufungsgericht hat das zurückgewiesen, weil der Anspruch der Witwe auf die Rente des Knappschaftsvereins dem aus § 844 folgenden selbständig gegenüberstehe. Die Tilgung des ersten durch die Zahlungen des Klägers lasse den Bestand der Verpflichtung des Beklagten unberührt und befreie ihn nicht von einer Schuld; darum werde er durch die Zahlungen des Klägers nicht bereichert. Dem ist wesentlich beizustimmen.

Die Parteien sind darüber einverstanden, daß der Bergmann B. den Unfall nicht in einem versicherungspflichtigen Betriebe erlitten

hat. Die Witwe hat daher keinen Anspruch gegen eine Berufsgenossenschaft erlangt; folgeweise ist ihr Anspruch gegen den Beklagten nicht nach § 140 Gew. Unfallv.G. teilweise auf eine Berufsgenossenschaft übergegangen, und dem Knappschaftsvereine wird nicht gemäß § 25 a. a. D. eine Unfallrente überwiesen.

Der Anspruch der Witwe gegen den Beklagten hat seinen Grund in dessen unerlaubter Handlung und ist gerichtet auf den Ersatz für den Verlust des Unterhaltes, den ihr Ehemann ihr während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens kraft gesetzlicher Verpflichtung zu gewähren hatte. Den Anspruch auf die Rente des Knappschaftsvereins hat die Witwe, weil ihr Mann bei Lebzeiten die Knappschaftsbeiträge bezahlt hat, und die Höhe der Rente bestimmt sich ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit allein nach dem Maße dieser Beiträge und den Satzungen des Vereins. Beide Ansprüche entspringen also aus selbständigen Rechtsgründen, und die geschuldeten Leistungen sind von verschiedenem Umfange. Daraus folgt, daß sie nebeneinander bestehen, nicht die Geltendmachung des einen den anderen ausschließt. Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach denen die Empfänger von Unterstüßungen auf Grund der gewerblichen Versicherungsgesetze ihre Ansprüche gegen den dritten Beschädiger zum Teil an die Berufsgenossenschaften zu verlieren, sind auf die Knappschaftsvereine nicht ausgedehnt worden. Es ist früher gelegentlich der Zweifel aufgeworfen, ob etwa in der Vorschrift des § 4 des Haftpflichtgesetzes, wonach der ersatzpflichtige Unternehmer berechtigt sein soll, die Bezüge des Verletzten aus Knappschaftsklassen auf die von ihm zu gewährende Entschädigung zu kürzen, der allgemeine Rechtsatz zu finden sei, daß der Verletzte wegen derselben Verletzung niemals eine zweifache Entschädigung fordern könne. Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes hat diese Auslegung schon früher bestimmt abgelehnt,

vgl. Urteil des VI. Zivilsenates vom 18. Oktober 1886 in Seuffert's Archiv Bd. 42 Nr. 120; Urteil des V. Zivilsenates vom 19. April 1900 in Brassert's Zeitschrift für Bergbau Bd. 31 S. 390,

und der erkennende Senat hat auch auf der Grundlage des heutigen Rechtes sich im gleichen Sinne ausgesprochen (Entsch. in Zivilf. Bd. 64 S. 350).

Bestehen hiernach die beiden Ansprüche selbständig nebeneinander, so ist doch damit nicht die Frage entschieden, ob etwa die Wittwenrente, die vom Kläger gezahlt wird, die Verpflichtung des Beklagten gegen die Witwe aus dem Grunde mindert, weil diese insoweit den von ihrem Manne ihr zu gewährenden Unterhalt nicht verloren hat. Aber für die Klage aus § 812 kommt es darauf nicht an. Denn wäre jene Frage zu bejahen, so würde insoweit auf seiten der Witwe B. ein Schade nicht entstanden, folglich eine Verbindlichkeit des Beklagten zum Erfasse nicht begründet sein. Daraus ergibt sich unmittelbar, daß insoweit der Beklagte nicht durch die Zahlung des Klägers von einer ihm obliegenden Schuld befreit ist; eine Bereicherung seinerseits durch die Leistungen des Klägers ist also ausgeschlossen. Damit wird es entbehrlich, weitere Bedenken gegen die Annahme des Klägers zu erörtern, daß die Erfüllung seiner Rentenpflicht gegenüber der Witwe B. auf seine Kosten den Beklagten ohne rechtlichen Grund bereichere.“ . . .